

ÜBERSICHT ZUR NEUEN RECHTSPRECHUNG DES PRÄSIDIUMS DES OBERSTEN GERICHTS

14.02.2020

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner!

Mit dieser Meldung möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation am 25. Dezember 2019 [die Rechtsprechung zu einigen Fragen der Anwendung der Gesetzgebung über die Wirtschaftsgesellschaften](#) genehmigt hat. In den Ziffern 2 und 3 wurden Änderungen der festgelegten Praxis in Bezug auf die Bestätigung der Entscheidungsfindung durch die Teilnehmer der Wirtschaftsgesellschaft (im Weiteren nur die Gesellschaft) vorgenommen.

Gemäß Ziffer 3 sind ab dem 26. Dezember 2019 alle Beschlüsse des Alleingesellschafters der Gesellschaft sowie alle Beschlüsse der Gründerversammlung der Gesellschaft **notariell** zu beurkunden.

Gleichzeitig erlaubt Ziffer 2 der Gesellschaft, eine Beglaubigungsmethode für Beschlüsse vorzusehen, die eine Alternative zur notariellen Beglaubigung darstellt (zum Beispiel: "Unterzeichnung des Protokolls durch alle Gesellschafter). Diese alternative Beglaubigungsmethode kann entweder in der Satzung der Gesellschaft oder in einem – dann jedoch wiederum - notariell zu beglaubigendem Beschluss der Gesellschafter vorgesehen werden.

Die neuen Erläuterungen wurden eingeführt, um die Möglichkeiten der Fälschung von Unterlagen und der Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter zu verringern. Es ist zu beachten, dass diese Anforderungen nur für Beschlüsse von GmbH-Gesellschaftern gelten, die **nach dem 25.12.2019** gefasst wurden.

In der Praxis bedeutet dies, dass eine von drei Optionen gewählt werden muss, damit die Beschlüsse der Gesellschafter als gültig betrachtet werden:

1. Die Beschlüsse sind jedes Mal zu beglaubigen.
2. Der Beschluss über die alternative Beglaubigungsmethode zukünftiger Entscheidungen ist einstimmig zu treffen und zu beglaubigen.
3. In der Satzung der Gesellschaft ist festzulegen, dass Beschlüsse alternativ zur notariellen Beglaubigung bestätigt werden können.

Wenn diese Bestimmung über die alternative Methode der Bestätigung der Beschlussfassung vor dem 25.12.2019 in der Satzung bereits enthalten war, kann sie weiter angewandt werden. Dann besteht auch keine Notwendigkeit, die Beschlüsse der Gesellschaft zu beglaubigen.

Auf der Grundlage der Möglichkeiten, die die neue Rechtsprechung vom 25.12.2019 bietet, empfehlen wir Ihnen, eine der oben genannten Möglichkeiten der Beschlussfassung der Gesellschafter zu wählen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass dies auch für Gesellschaften mit Alleingesellschafter gilt.

Bei allen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere Dienstleistungen:

- Überprüfung der Gesellschaftsunterlagen vom Standpunkt der Wahl der Beschlussfassung der Gesellschafter

SWILAR 000

Generaldirektor
Daria Pogodina
ul. Lesnaja 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258

- Unterstützung bei der Vorbereitung der notwendigen Unterlagen zur Genehmigung der Beglaubigungsmethode der Gesellschafter

Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Maria Matrossowa, Projektleiterin **swilar** **OOO**
M: maria.matrossowa@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87

Tatiana Ushakova, Junior Projektmanagerin, **swilar** **OOO**
M: tatiana.ushakova@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87